



UNIQA Insurance Group AG

20. ordentliche Hauptversammlung vom 20. Mai 2019

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2018, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2018.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von EUR 164.365.414,37 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 53 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31. Dezember 2018 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung von der Gesellschaft unmittelbar gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je EUR 1,00. Der verbleibende Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2018) wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2018) wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018 mit EUR 739.375,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit EUR 500,00 je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats festgelegt.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2020 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt, seine Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz eingerichtete System der externen Qualitätssicherung (einschließlich der aufrechten Registrierung im öffentlichen Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde) sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor –, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund des Vorschlags auch des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2020 gewählt.“

6. Tagesordnungspunkt 6

- (a) **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, bis einschließlich 30.06.2024 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe**

von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

- (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
- (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder
 - (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
 - (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder
 - (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- erhöht wird, sowie
- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital)

sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 4 Abs 3 gemäß dem Beschluss über das genehmigte Kapital.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 30.06.2019 auslaufende Ermächtigung betreffend das genehmigte Kapital unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten sowie in der Hauptversammlung aufliegenden Bericht des Vorstands gemäß § 170 Absatz 2 AktG iVm § 153 Absatz 4 AktG gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2024

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*
- (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital*
 - (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder*

leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Die Satzung der Gesellschaft möge demgemäß in § 4 Absatz 3 dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2024

(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

(b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

(b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

7. Tagesordnungspunkt 7

Wahl von zehn Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Aufsichtsratsmandate aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats laufen mit Beendigung der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 20.05.2019 aufgrund Endes der Funktionsperiode, für welche diese von der Hauptversammlung gewählt wurden, ab.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode aller gegenwärtig von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind zehn Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Anzahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Gemäß § 86 Absatz 7 AktG setzt sich der Aufsichtsrat in börsennotierten Gesellschaften zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Kapitalvertretern und die Belegschaft zu mindestens 20% aus Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besteht. Diese Voraussetzungen treffen auf UNIQA Insurance Group AG zu. Es wären insgesamt mindestens fünf Frauen bzw. mindestens fünf Männer (berechnet von der Gesamtanzahl von 15 Aufsichtsratsmitgliedern, d.h. zehn Kapitalvertreter und fünf Arbeitnehmervertreter zusammengerechnet) in den Aufsichtsrat von UNIQA Insurance Group AG zu wählen bzw. zu entsenden, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu erfüllen. Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) haben am 08.04.2019, somit sechs Wochen vor der 20. ordentlichen Hauptversammlung, die u.a. über die Wahl von zehn Aufsichtsratsmitgliedern beschließen soll, gemäß § 86 Absatz 9 AktG der Gesamterfüllung des oben erwähnten Mindestanteils gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats widersprochen; der Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat ist für diese Wahl von den Kapitalvertretern daher getrennt zu erfüllen. Aufgrund der getrennten Erfüllung des Mindestanteilsgebots sind mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer (berechnet von der Gesamtanzahl von zehn vorgeschlagenen Kapitalvertretern) von der 20. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat von UNIQA Insurance Group AG zu wählen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu erfüllen. Der Wahlvorschlag für zehn Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) in der 20. ordentlichen Hauptversammlung wird drei Frauen und sieben Männer enthalten, sodass im Fall der Wahl der Aufsichtsrat von UNIQA Insurance Group AG auf Seite der Kapitalvertreter aus drei Frauen und sieben Männern und somit zu jeweils mindestens 30% aus Frauen und Männern bestünde.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats werden auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Grundsätze gemäß § 87 Absatz 2a AktG, nämlich insbesondere fachliche und persönliche Qualifikation, fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität, Internationalität und keine Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, wurden beachtet.

Von sämtlichen zur Wahl vorgeschlagenen Personen (siehe unten) wurden die Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung der Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG, auf die hiermit verwiesen wird, ist auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen des Börsegesetzes, der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und der internen Policy zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Frau Anna Maria D'Hulster und Frau Ass.iur. Jutta Kath erfüllen die Kriterien der Regel 54 des Corporate Governance Kodex für Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 Prozent. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an die Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 29.04.2019, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 09.05.2019 samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person zugehen müssen, sind spätestens zwei Werktage nach Zugang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen (mit den in § 110 Absatz 4 AktG genannten Ausnahmen). Gemäß § 87 Absatz 6 AktG sind Vorschläge des Aufsichtsrats oder Vorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person jedenfalls spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen von Aktionären gemäß § 110 AktG wird auf die Einladung zur 20. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Ziffer 5 AktG)) und auf die Unterlage Weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 und Absatz 2 AktG sowie unter Bedachtnahme auf § 86 Absatz 7 und Absatz 9 AktG und § 87 Absatz 2a AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die folgenden Personen werden in nachstehender Reihung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt:

Anna Maria D'Hulster
Ass.iur. Jutta Kath
Dr. Walter Rothensteiner
Dr. Christian Kuhn
Mag. Erwin Hameseder
Dr. Burkhard Gantenbein
Mag. Marie-Valerie Brunner
Dr. Markus Andréewitch
Dr. Elgar Fleisch
Mag. Martin Grüll

Die Wahl gilt gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung mit Wirkung ab Beendigung der 20. ordentlichen Hauptversammlung für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die zur Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 stattfindet. Die bisherige Anzahl von zehn von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats soll unverändert bleiben.“